

ANFRAGE von Rafael Steiner (SP, Winterthur) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend E-Voting: Einfluss durch Private

Am 11. März 2016 haben die Staatsschreiber der Kantone des ehemaligen E-Voting-Konsortiums, damit auch der Kanton Zürich, einen Brief an die Mitglieder des National- und Ständerates zur Motion 15.3492 Darbellay/Romano betreffend «Für Transparenz und Öffentlichkeit des Systems der elektronischen Stimmabgabe» versendet. Die Motion fordert, dass das geistige Eigentum der Software zwingend in staatlicher Hand liegen muss und der Quellcode der Software öffentlich gemacht werden muss, damit eine öffentliche Kontrolle stattfinden kann.

Der Inhalt des Briefes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Staat soll elektronische Abstimmungen zwar überwachen, aber auch private Anbieter sollen die Möglichkeit erhalten, Lösungen für die elektronische Stimmabgabe zu entwickeln. Dies beschleunigt den Prozess der Einführung.
- Die Innovation würde damit gebremst.
- Auch die privaten Anbieter können den Quellcode offenlegen.

Der Kanton Zürich verfolgt entsprechend weiterhin den etwas fragwürdigen Grundsatz: Lieber schnell als richtig.

Es stellen sich entsprechend folgende Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat Wahlen und Abstimmungen als Staatsaufgabe?
2. Geht der Brief des Staatsschreibers auf einen Auftrag des Regierungsrates zurück?
3. Die Motion 15.3492 fordert, dass das geistige Eigentum der entwickelten Software der öffentlichen Hand gehört. Dies wäre auch bei einer Mitarbeit von privaten Anbietern möglich. Weshalb sieht der Staatsschreiber durch die Motion die Möglichkeit ausgeschlossen, dass private Anbieter an einer Lösung der elektronischen Stimmabgabe mitarbeiten?
4. Haben bei den bisherigen Lösungen die Anbieter das geistige Eigentum nicht an die öffentliche Hand übertragen?
5. Die Zählung der Stimmen erfolgt bei der elektronischen Stimmabgabe durch die Software. Wäre eine Zählung der schriftlichen Stimmen durch eine private Unternehmung auch denkbar?
6. Wenn die öffentliche Hand das Know-how für die Entwicklung der Software nicht selbst aufbaut, inwiefern hat sie die Möglichkeit, die Funktionsweise der Software und des Quellcodes zu überprüfen?
7. Wenn die öffentliche Hand die privaten Anbieter nicht dazu bewegen kann, das geistige Eigentum zu übertragen, kann man diese dazu bringen, den Quellcode offen zu legen?

Rafael Steiner
Esther Guyer